LEICHTATHLETIK ALPNACH

Statuten Leichtathletik Alpnach

Inhalt

1 Name, Sitz und Zweck 2
2 Mitgliedschaft in Verbänden 2
3 Mitgliedschaft im Verein 2
3.1 Mitgliederkategorien 2
3.2 Eintritt 3
3.3 Austritt und Ausschluss 3
3.4 Rechte 3
3.5 Pflichten 4
4 Organe 4
4.1 Vereinsversammlung 4
4.2 Vorstand 5
4.3 Technisches Komitee 7
4.4 Revisionsstelle 7
5 Finanzierung und Haftung 7
5.1 Rechnungs- und Vereinsjahr 7
5.2 Haftbarkeit 7
5.3 Versicherungen 7
5.4 Finanzierung 7
5.5 Mitgliederbeiträge 8
5.6 Zuweisung Vermögen 8
6 Schlussbestimmungen 8
6.1 Statutenänderungen 8
6.2 Auflösung 8
6.3 Inkraftsetzung 9

Inkraftsetzung: 01.01.2026

1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Leichtathletik Alpnach (LA Alpnach) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Alpnach Dorf.

Die LA Alpnach bezweckt die Förderung der Leichtathletik in der Region, insbesondere die Förderung und Unterstützung ihrer Mitglieder in der Leichtathletik, Organisation sportlicher Wettkämpfe sowie der Geselligkeit und Kameradschaft unter ihren Mitgliedern.

2 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Sportverein ist Mitglied der Swiss Athletics und des Innerschweizer Leichtathletikverbands (ILV). Die Statuten und Reglemente der World Athletics, der Swiss Athletics, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des ILVs sind für den LA Alpnach und dessen Mitglieder verbindlich. Die Statuten und Regeln des Sportverbandes sind für die Mitglieder des Sportvereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Sportvereins anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

Als Mitglied von Swiss Athletics unterstehen der Verein und seine Mitglieder der EthikCharta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

3 Mitgliedschaft im Verein

3.1 Mitgliederkategorien

Die LA Alpnach umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Nachwuchsathlet:innen
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

3.1.1 Nachwuchsathlet:innen

Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie 15 Jahre alt werden.

3.1.2 Aktivmitglieder

Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche und junge Erwachsene ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden.

3.1.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die Bestrebungen des Vereins fördern wollen, nicht jedoch aktiv an den Vereinstätigkeiten teilnehmen.

3.1.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für die LA Alpnach. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung gewählt. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.

3.2 Eintritt

Nachwuchsathlet:innen können dem Verein jederzeit durch die Teilnahme an der Vereinstätigkeit beitreten. Die übrigen Mitglieder können mit Zustimmung durch den Vorstand beitreten.

3.3 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod,
- durch schriftliche oder elektronische Austrittserklärung an den Vorstand,
- durch Ausschluss durch den Vorstand, insbesondere wenn ein Mitglied
 - seine Beitragspflicht nicht erfüllt,
 - statutarische Verpflichtungen oder Vereinbarungen verletzt,
 - dem Verein mutwillig Schaden zufügt,
 - nicht am Vereinsleben teilnimmt und
 - aufgrund unbekannten Wohnsitzes während mindestens einem Jahr nicht kontaktiert werden kann.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen nach erfolgter Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Austretende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.4 Rechte

Den Nachwuchsathlet:innen stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme am Vereinsleben und an Trainings,
- Teilnahme an Wettkämpfen,
- Teilnahme an Vereinsversammlungen ohne Stimm- und Wahlrecht.

Den Angehörigen der Kategorien Aktiv- und Ehrenmitglieder stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme am Vereinsleben und an Trainings,
- Teilnahme an Wettkämpfen,
- Teilnahme an Vereinsversammlungen mit Stimm- und Wahlrecht,
- Antragsrecht z.H. der Vereinsversammlung.

Den Angehörigen der Kategorie Passivmitglieder steht das Recht zu, an Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

3.5 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von Letzterem befreit.

Rechte und Pflichten können jederzeit durch die Vereinsversammlung geändert werden.

4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

4.1 Vereinsversammlung

4.1.1 Bedeutung und Einberufung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die nicht den anderen Vereinsorganen übertragen sind. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen.

4.1.2 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im vierten Quartal statt. Die Traktandenliste lautet mindestens:

1. Wahl des Stimmenzählenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Jahresberichte
 a. des Präsidiums
 b. der Technischen Leitung
 c. der Finanzverantwortung
 d. der Revisionsstelle
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder und/oder Altersklasse der Athlet:Innen
5. Wahlen
 a. Präsidium auf 1 Jahr
 b. übrige Vorstandsmitglieder auf 1 Jahr
 c. Revisionsstelle auf 1 Jahr
6. Anträge
7. Ehrungen
8. Jahresprogramm
9. Varia

4.1.3 Einberufung

Der Vorstand lädt die Vereinsmitglieder spätestens 10 Tage vor dem definierten Termin zur Vereinsversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Die Einladung

nennt mindestens Ort und Zeitpunkt der Vereinsversammlung und gibt die Traktandenliste bekannt. Der Vorstand führt die Vereinsversammlung durch und erstellt ein Protokoll.

4.1.4 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann

- von der Vereinsversammlung selbst,
- vom Vorstand sowie
- von mindestens einem Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder durch schriftliche und begründete Aufforderung verlangt werden. Das Schreiben muss mindestens einen Antrag z.H. der GV enthalten.

Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

4.1.5 Anträge

Sämtlichen stimm- und wahlberechtigten Mitglieder sind berechtigt, spätestens 7 Tage vor der Versammlung Anträge schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen.

4.1.6 Erforderliches Mehr

Die Versammlung beschliesst über Sachgeschäfte und Wahlen mit absolutem Mehr aller gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.

4.1.7 Versammlungsführung

Die Versammlung wird vom Präsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

4.1.8 Geschäfte, Anträge aus Versammlung

Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.

4.1.9 Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden

Der:die Versammlungsleiter:in wählt und stimmt mit.

4.2 Vorstand

4.2.1 Führung, Vertretung

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt die LA Alpnach gegen aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.

4.2.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens folgenden drei Mitgliedern:

- Präsidium
- Finanzverantwortung
- Technische Leitung

Die Vereinsversammlung wählt allenfalls weitere Vorstandsmitglieder, wenn dies für die Führung des Vereins erforderlich ist.

Der Vorstand bemüht sich, dass beide Geschlechter mit mindestens 20 Prozent vertreten sind. Der Vorstand bleibt jedoch in jeder Zusammensetzung handlungsfähig.

4.2.3 Wahl und Amtsdauer

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands soll 10 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 15 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsidium erfolgt.

4.2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands gehören insbesondere:

- Besorgen und Überwachen aller Geschäfte, die nicht an der Vereinsversammlung behandelt werden müssen oder anderen Organen des Vereins übertragen sind
- Abschluss von Verträgen
- Vertretung des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit, Gemeinde, anderen Vereinen und Verbänden
- Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
- Führung der Vereinsrechnung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Budgetierung
- Führen der Mitgliederliste
- Wahl der Trainer:innen bzw. Mitglieder der technischen Leitung
- Volle Finanzkompetenz
- Fassen von Beschlüssen, die für die ordentliche Vereinsführung nötig sind, solange sie nicht diesen Statuten und den gesetzlichen Regelungen widersprechen
- Erlass oder Reduktion von Mitgliederbeiträgen für besonderes Engagement von Vereinsmitgliedern
- Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr
- Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus
- Besteht bei einem Geschäft ein Interessenkonflikt eines Vorstandsmitglieds, informiert dieses den Vorstand und tritt bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand.
- Der Ausstand und die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts sind im Protokoll festzuhalten

Es gelten folgende Zeichnungsberechtigungen:

- Präsidium, Vizepräsidium, Finanzverantwortliche und Administration und Protokollführung: Einzelunterschrift
- Restliche Vorstandsmitglieder: Kollektivunterschrift zu zweien

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Dabei ist das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium oder die vom Präsidium ernannte Vertretung mit Stichentscheid.

4.3 Technisches Komitee

Das Technische Komitee wird durch die technische Leitung geführt. Diese ist für die Organisation und Umsetzung der Trainings und Wettkämpfe verantwortlich. Das technische Komitee besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied sowie den gewählten Trainer:innen. Das Vorstandsmitglied stellt die Koordination zwischen dem technischen Komitee und dem Vorstand sicher.

4.4 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle von mindestens zwei Stellen für eine Amtszeit von einem Jahr. Die Amtsdauer ist auf maximal 15 Amtsperioden beschränkt.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstattet in schriftlicher Form der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes.

5 Finanzierung und Haftung

5.1 Rechnungs- und Vereinsjahr

Das Rechnungs- und Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 30. September im Folgejahr.

5.2 Haftbarkeit

Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

5.3 Versicherungen

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen den Verein erhoben werden, verfügt er über eine Haftpflichtversicherung.

5.4 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- J+S Vergütungen
- Überschüssen aus Veranstaltungen und Anlässen
- Beiträge aus dem Swisslos-Fonds
- Kapitalzinsen
- Übrigen Einnahmen wie Sponsoren, Werbung, Gönnerbeiträge usw.

5.5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge unterscheiden sich nach Mitgliederkategorie und werden jährlich durch die Vereinsversammlung beschlossen. Die Festlegung der Mitgliederbeiträge muss derart erfolgen, dass die laufenden Geschäfte des Vereins besorgt werden können.

Sie können durch Engagements verschiedenster Art (insbesondere Funktionen im Verein, Mithilfe bei Veranstaltungen) reduziert oder ganz erlassen werden. Näheres regelt der Vorstand. Die Mitgliederbeiträge sind in Schweizer Währung zu entrichten.

5.6 Zuweisung Vermögen

Die Einnahmen und das Vereinsvermögen dürfen nur für die Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden. Dazu gehören insbesondere

- Entschädigung von Trainer:innen und Funktionär:innen
- Bezahlung von Verbandsbeiträgen
- Bezahlung der Verwaltungskosten
- Anschaffung von Material
- Bezahlung der Wettkampf- und Trainingskosten sowie Ausbildungen
- Unterstützung von Athlet:innen

6 Schlussbestimmungen

6.1 Statutenänderungen

Über Statutenänderungen darf nur beschlossen werden, wenn dies in der Einladung zur betreffenden Vereinsversammlung mitgeteilt wurde. Für Statutenänderungen ist das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln aller an der entsprechenden Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

6.2 Auflösung

Die Vereinsauflösung kann erfolgen

- gemäss den zwingenden Bestimmungen des ZGB
- durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist zur Förderung der Leichtathletik zu verwenden.

6.3 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 21. November 2025 beschlossen und treten per 01.01.2026 in Kraft.

Präsidium

Manuel Omlin

Vizepräsidium

Josa Allamand

Finanzverantwortung

M. Imfeld

Maja Imfeld

Technische Leitung

N. von Atzigen

Nina von Atzigen